

**Leitfaden
in Thüringen**

zur

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft (TMIL) vom 03.07.2024

**Investitionsförderung
landwirtschaftlicher Unternehmen 2023
(ILU 2023)**

Übersicht

HINWEIS: Die Links führen in der Regel zu einem Erläuterungsblatt, dass in mehreren Teilen der Richtlinie Anwendung findet. Nicht immer sind alle Regelungen für alle Programmteile zutreffend, sondern explizit die in der Spalte Regelungsinhalte definierten Inhalte.

Förderrichtlinie Teil	Ziffer	Regelungsinhalt	Fundstelle im Leitfaden (Hyperlink)
Allgemeiner Teil			
Zielindikatoren	4.1, lit. b	R.9 Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe	<u>Modernisierung landwirtschaftliche Betriebe R9</u>
	4.1, lit. c	R.3 digitale landwirtschaftliche Technologien	<u>Digitalisierung R3</u>
	4.1, lit d	R.16 Klimabezogene Investitionen	<u>Klimabezogene Investition R16</u>
	4.1, lit e	R.26 Investitionen im Zusammenhang mit den natürlichen Ressourcen	<u>Investitionen m. d natürlichen Ressourcen R26</u>
	4.1, lit f.	R.44 Verbesserung des Tierwohls	
Teil A			
Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)			
Gegenstand der Förderung	2.1	Primärerzeugung (In Abgrenzung zur Verarbeitung und Direktvermarktung) Anhang I-Erzeugnisse	<u>Anhang I-Erzeugnisse</u> <u>Verarbeitung/ Direktvermarktung</u>
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.2	Dauerkulturen Erschließungsmaßnahmen	<u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u> <u>Eingeschränkte Förderung</u>

Förderrichtlinie Teil	Ziffer	Regelungsinhalt	Fundstelle im Leitfaden (Hyperlink)
		Lagerbehälter für flüssige Wirtschaftsdünger	<u>Lagerbehälter flüssige Wirtschaftsdünger</u>
		Maschinen der Innenwirtschaft	<u>neue Maschinen und Geräte</u>
		Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft	<u>förderfähige Maschinen und Geräte</u>
		Computersoftware	<u>Computersoftware</u>
		Allgemeine Aufwendungen	<u>Allgemeine Aufwendungen</u>
Eingeschränkte Förderung	2.3	Erschließungskosten	<u>Eingeschränkte Förderung</u>

Förderungsausschluss	2.4	Erwerb von Grundstücken	<u>Förderungsausschluss</u>
		Ersatzinvestitionen	<u>Dauerkulturen</u>
		Dauerkulturen	<u>Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG</u>
		Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG	
Zuwendungsempfänger	3	KMU Mindestgröße nach ALG	<u>Zuwendungsempfänger</u>
Zuwendungsvoraussetzungen	4.1	Berufliche Fähigkeiten Buchführung vor Antragstellung Betriebsrating Förderwürdigkeit (erfolgreiche Entwicklung) Fördernotwendigkeit (Prosperitätsgrenze) Existenzgründung Bewässerung / Art. 74	<u>Zuwendungsvoraussetzungen</u>
Existenzgründung	4.1.3	Kapitalanteil Finanzierungsanteil	<u>Existenzgründung</u>
Junglandwirte	4.1.5	Anforderungen	<u>Junglandwirte</u>

Investition in Bewässerung oder Beregnung	4.1.6.	Anforderungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115	<u>Bewässerungsinvestition</u>
Verpflichtungen	4.2	Besondere Anforderungen im Bereich: Umweltschutz Klimaschutz Verbraucherschutz Tierschutz	<u>Einhaltung besonderer Anforderungen</u>
Auflagen	4.3	Buchführungsaufgabe	<u>Buchführungsaufgabe</u>
Höhe der Zuwendung	5.6	Mindestinvestitionsvolumen	<u>Investitionsvolumen</u>
	5.5	Förderobergrenze	<u>Förderobergrenzen</u>
Höhe der Zuwendung	5.6	Definition Stallbauinvestitionen Folgen der Nichteinhaltung Anlage 1	<u>Stallbauinvestitionen</u>

Teil B			
Kleine Investitionen Spezifischer landwirtschaftlicher Produktionsrichtungen			
Gegenstand der Förderung	2.1	Anhang I-Erzeugnisse	<u>Anhang I-Erzeugnisse</u>
Zuwendungsfähige Ausgaben	2.2	Dauerkulturen Erschließungsmaßnahmen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft Computersoftware Allgemeine Aufwendungen	<u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u> <u>Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft</u> <u>Computersoftware</u> <u>Allgemeine Aufwendungen</u>
Eingeschränkte Förderung	2.3	Erschließungskosten	<u>Eingeschränkte Förderung</u>
Förderungsausschluss	2.4	Erwerb von Grundstücken (Landankauf) Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG	<u>Grundstücksankauf</u> <u>Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG</u>
Zuwendungsempfänger	3	Kleinstunternehmen Mindestgröße nach ALG	<u>Zuwendungsempfänger</u> <u>Mindestgröße ALG</u>
Zuwendungsvoraussetzungen	4.1	Berufliche Fähigkeiten	<u>Zuwendungsvoraussetzungen</u>
Junglandwirte	4.1.5	Anforderungen	<u>Junglandwirte</u>
Umfang der Zuwendung	5.4	Mindestinvestitionsvolumen	<u>Investitionsvolumen</u>
	5.5	Förderobergrenze	<u>Förderobergrenzen</u>

Teil C			
Investitionen zur Unterstützung des Ökologischen Landbaus (ÖkolInvest)			
Gegenstand der Förderung	2.1	Anhang-I-Erzeugnisse	<u>Anhang I-Erzeugnisse</u>
Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrenze)	2.2	Erschließungsmaßnahmen Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger Maschinen, Geräte und Anlagen der Innenwirtschaft Maschinen, Geräte der Außenwirtschaft Computersoftware Allgemeine Aufwendungen	<u>Zuwendungsfähige Ausgaben</u> <u>Lagerbehälter flüssige Wirtschaftsdünger</u> <u>Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft</u> <u>Allgemeine Aufwendungen</u>
Eingeschränkte Förderung	2.3	Erschließungskosten	<u>Eingeschränkte Förderung</u>
Förderungsausschluss	2.4	Erwerb von Grundstücken Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG Dauerkulturen Ersatzinvestitionen	<u>Förderungsausschluss</u> <u>Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG</u> <u>Dauerkulturen</u>
Zuwendungsempfänger	3	KMU Mindestgröße nach ALG	<u>Zuwendungsempfänger</u>
Zuwendungsvoraussetzungen	4.1.1	Einführung/ Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren Berufliche Fähigkeiten Buchführung vor Antragstellung	<u>Nachweis Ökologischer Anbauverfahren (Teil C)</u> <u>Zuwendungsvoraussetzungen</u>
Prosperitätsgrenze	4.1.2	Betriebsrating	<u>Zuwendungsvoraussetzungen</u>
Existenzgründung	4.1.3	Existenzgründung	<u>Existenzgründung</u>

Junglandwirte	4.1.5	Anforderungen	<u>Junglandwirte</u>
Bewässerung	4.1.6	Anforderungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115	<u>Bewässerungs- oder Be- regnungsvorhaben</u>
Verpflichtungen	4.2	Besondere Anforderungen im Bereich: Umweltschutz Klimaschutz Verbraucherschutz Tierschutz	<u>Einhaltung besonderer An- forderungen</u>
Auflagen	4.3	Buchführungsaufgabe	<u>Buchführungsaufgabe</u>
		Beibehaltung Ökologischer Anbauverfahren	<u>Nachweis Ökologischer Anbauverfahren (Teil C)</u>
Umfang der Zuwendung	5.4	Mindestinvestitionsvolumen	<u>Investitionsvolumen</u>
	5.5	Förderobergrenze	<u>Förderobergrenzen</u>

Teil D			
Investitionen zur Diversifizierung (DIV)			
Fördergegenstand	2.1	Direktvermarktung Förderfähige Diversifizierungsbereiche Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen	<u>Verarbeitung/ Direktvermarktung</u> <u>Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen - Erstananschaffung von Maschinen und Anlagen</u>
Förderungsausschluss	2.4	Anhang-I –Erzeugnisse Ausschluss Doppelförderung EEG/KWKG Ersatzinvestitionen	<u>Anhang I-Erzeugnisse</u> <u>Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG</u> <u>Förderungsausschluss</u>
Zuwendungsempfänger	3	KMU Mindestgröße nach ALG Mitarbeitende Familienangehörige	<u>Zuwendungsempfänger</u> <u>KMU</u> <u>Im Einzelunternehmen mitarbeitende Familienangehörige</u>
Umfang der Zuwendung	5.4	Mindestinvestitionsvolumen	<u>Investitionsvolumen</u>
	5.5	Förderobergrenze	<u>De-minimis</u> <u>Förderobergrenzen</u>

Teil E

Gemeinsame Regelungen für Teil A bis D

Begriffsbestimmungen	1	Anhang-I-Erzeugnis KMU Ersatzinvestition	<u>Anhang I-Erzeugnisse</u> <u>KMU</u> <u>Förderausschluss</u>
Zu beachtende Vorschriften	1.2.4	Regeln der Auftragsvergabe	<u>Vergabe von Aufträgen</u>
Antrags- und Bewilligungsverfahren	2.1	Vorzeitiger Maßnahmebeginn bei Planungsleistungen Händlerfinanzierung	<u>vorzeitiger Maßnahmebeginn</u> <u>HOAI</u> <u>Händlerfinanzierung</u>
Bewässerungs- oder Beregnungsanlagen	2.3	Anforderungen des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115	<u>Bewässerungs- oder Beregnungsvorhaben</u>
Fachliche Detailregelungen	2.4	Besondere Anforderungen Positivlisten	<u>Einhaltung besonderer Anforderungen</u>

Primärerzeugung von Anhang I-Erzeugnissen

Im Teil A-C sind grundsätzlich förderfähig:

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, die der **Primärerzeugung** von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gem. Anhang I des AEUV dienen (landwirtschaftliche Urproduktion),

einschließlich der im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgenden Tätigkeiten zur Vorbereitung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse für den Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter. Ausgangs- und Endprodukte sind Anhang I-Erzeugnisse.

Unter Vorbereitung für den Erstverkauf sind notwendige Arbeitsschritte zu verstehen, um das Produkt bedingt haltbar / vermarktungsfähig zu machen ohne weitere Be- oder Verarbeitung.

Bspe.:

- Anbau von Pflanzen bis zur Ernte
- im Weinbau: Traubenerzeugung im Weinberg
- Aufziehen von lebenden Tieren und Gewinnung von Milch, Eiern, etc.
- Milchkühlung und kurzzeitige –lagerung (Tank)
- Getreidereinigung, -trocknung und –lagerung im Erzeugerbetrieb
- Sortieren und Abpacken von Eiern
- Imkern incl. Schleudern (*grundsätzlich ohne Abfüllen und Etikettieren*)
- Spargelproduktion (inkl. Waschen und Sortieren, ohne Schalen)
- Sonderkultur (z.B. Kräuter inkl. Trocknung)
- Obstbau (z.B. Apfel inkl. Waschen und Sortieren)
- Pilzanbau (inkl. Ernte und Sortieren)
- Hopfenernte mittels Pflückmaschine, -trocknung, -lagerung in handelsüblicher Form.

Ausnahme:

Nicht zur landwirtschaftlichen Primärerzeugung zählt die Erzeugung von Fischen und Algen, obwohl diese auch zu den Erzeugnissen im Sinne des Anhang I AEUV zählen. Dies gilt auch, wenn diese Tätigkeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt (Bsp. Welsaufzucht in Aquakultur in leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden).

Fisch- und Algenzucht zählen zum Politikbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik und den zugehörigen Fonds und beihilferechtlichen Regelungen und nicht zum Förderbereich der Landwirtschaftsförderung.

Abgrenzung Teil D zu Teil A-C

Mit dem GAP-SP 2023-2027 erfolgte seitens der EU ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Zuordnung der Verarbeitung und Direktvermarktung zu den Förderbereichen, d.h. für die Richtlinie ILU 2023:

- Im Teil A-C sind nur noch On-Farm-Investitionen in die Primärerzeugung eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschl. deren Vorbereitung für den Erstverkauf an Wiederverkäufer / Verarbeiter förderfähig (End-Produkte = Anhang I-Erzeugnisse);
- im Teil D sind sog. Off-Farm-Investitionen förderfähig. Dazu zählen jetzt
 - die Verarbeitung eigener und zugekaufter landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
 - Investitionen in die Direktvermarktung dieser Erzeugnisse in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten; hierzu zählen auch Verkaufsautomaten und virtuelle Räume (online-Vermarktungsplattformen, deren Programmierung gefördert werden kann)
 - deren Endprodukte Anhang I oder Nicht-Anhang I-Erzeugnisse sind sowie
 - bisher bereits förderfähigen anderen Diversifizierungsinvestitionen in nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten förderfähig:

Teil D – Diversifizierung

Förderfähig sind sog. Off-farm-Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen:

- Investitionen zur Schaffung und Entwicklung zusätzlicher Einkommensquellen (z. B. Hofladen, Verarbeitung und Direktvermarktung, bäuerliche Gastronomie, landwirtschaftliche oder landwirtschaftsnahe Bildung, Handwerk)
 - einschließlich der **Be- und Verarbeitung** und **landwirtschaftsnaher Produkte/Erzeugnisse** (z. B. Hofkäserei, Wurstherstellung)
 - sowie landwirtschaftsnahe oder soziale Dienstleistungen (z. B. Natur- und Landschaftspflege, Pensionstierhaltung, Lebensmittelservice, Familien- und Altenbetreuung, landtouristische Angebote)
 - die nicht der Primärproduktion dienen

Investitionsgüter für landwirtschaftliche Dienstleistungen sind auf Grund mangelnder Abgrenzbarkeit zur Urproduktion im Unternehmen im Teil D ausgeschlossen.

Bspe. für förderfähige Investitionen in die Verarbeitung:

- Schlachten von Tieren (stationär und/oder mobil, eigene Tiere oder als Dienstleistung), Zerlegung und Verarbeitung zu Fleisch- und Wurstserzeugnissen
- im Weinbaubetrieb: alle Tätigkeiten der Kellerwirtschaft
- Milchverarbeitung
- Herstellung vegetarischer Produkte aus Primärerzeugnissen (Bsp. Haferdrink, Müsli)
- Herstellung von Getreideprodukten (Brot u.a. Backwaren, Nudeln, etc.)

- Verarbeitung auch nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. auch Fische)

Zurück zur

[Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Anhang-I-Erzeugnisse

LISTE der Erzeugnisse im Anh. I zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Konsolidierte Fassung)

[Amtsblatt Nr. C 326/333 vom 26.10.2012](#)

(1) Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	(2) Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette

(1) Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	(2) Warenbezeichnung
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex 22.08 ex 22.09	Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen —Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
ex 22.10	Speiseessig
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Weitergehende Informationen zur Einordnung spezieller Erzeugnisse, s. [Zolltarifnummern](#)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zuwendungsfähige Ausgaben

Ankauf / Erwerb von Gebäuden

Der Ankauf / Erwerb von Gebäuden kann als Erwerb von unbeweglichem Vermögen im Sinne der Nummern 2.2 der Teile A-D gefördert werden, wenn das Gebäude und dessen Nutzungszweck an sich förderfähig sind und wenn durch eine ergänzende Investition der jeweilige Verwendungszweck erreicht wird und weitere Förderbedingungen und –verpflichtungen der jeweiligen Teilmaßnahme eingehalten werden:

Es erfolgt keine Förderung des Erwerbs, wenn die Zweckbindungsfrist aus einer Vorförderung noch läuft.

Dauerkulturen

Die Anlage von **Dauerkulturen** gilt als Errichtung von unbeweglichem Vermögen im Sinne von Nummer 2.2 der FR, sofern eine Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren gewährleistet ist (vgl. Ausführungsanweisungen für das BMEL-Testbetriebsnetz, AfA-Tabellen).

Bei der Aufrebung von Weinbergen sind die erforderlichen Pflanzrechte oder die Genehmigung für Neuanpflanzungen nachzuweisen.

Erstanschaffung von neuen Maschinen, Geräten, techn. Anlagen

Def.: „Neu“ in Anlehnung an das Urteil Amtsgericht München vom 17.12.2021, AZ.: 271 C 8389/21.

- Es sind nicht mehr als 12 Monate zwischen Produktion und Kauf vergangen,
- die Maschine/das Gerät hat keine Standschäden, also keine durch eine lange Standzeit bedingten Mängel (egal ob durch Standzeiten beim Hersteller oder beim Händler) und
- die Maschine/das Gerät ist **unbenutzt**.

Händlerfinanzierung

Anschaffungen welche über Verträge mit Händlern erfolgen sind zulässig, wenn nachfolgende Zahlungsnachweise mit dem Auszahlungsantrag vorliegen:

- Bestätigung des Händlers/Lieferanten, dass dieser den vollständigen Kaufpreis erhalten hat (mit Angabe Datum)
- Nachweis des Zuwendungsempfängers, dass die Zahlung der MWST und des bewilligten Zuschussbetrages durch ihn an den Händler/Lieferanten erfolgt ist (Kontoauszug).

Zuwendungsfähigkeit von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Zu den flüssigen Wirtschaftsdüngern im Sinne des AFP zählen, Gülle, Jauche, Silosickersaft und Gärreste aus der Vergärung von Wirtschaftsdüngern.

Zuwendungsfähige Lagerkapazität / Mindestlagerkapazität:

Die Förderung von Investitionen zur Erreichung der gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestlagerkapazität ist nur zulässig bei Schaffung neuer Tierhaltungskapazitäten (neue Betriebszweige oder Aufstockung von Tierkapazitäten) oder Umstellung von Haltungsverfahren von Einstreu auf Gülle.

Schwerpunkt der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten zum Zwecke der Verbesserung des Nährstoffmanagements im Unternehmen während der Vegetationsperiode.

Max. zuwendungsfähige Lagerkapazität: 12 Monate

Die Berechnung der betrieblichen Lagerkapazitäten erfolgt über das Programm "[Lagerka Thüringen](#)" in der jeweils aktuellen Fassung zu dem auf der Startseite der Aufbaubank zum ILU 2023 eine Verlinkung erfolgt. Der Einsatz von Kofermenten sowie der Eintrag von Niederschlagswasser sowie ggf. Oberflächenwasser und Silosickersaft sind zu berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der optimalen Verteilung von Wirtschaftsdüngern in der Region, kann auch die Schaffung von Lagerkapazitäten in viehlosen Betrieben unterstützt werden. Lagerkapazitäten von durchschnittlich 20 m³ pro Hektar betrieblicher LF sollen in diesen Betrieben grundsätzlich nicht überschritten werden.

Behälter-Abdeckungen dienen der Minderung von Emissionen insb. von Ammoniak und Geruchsstoffen und somit dem Umweltschutz. Sog. feste Abdeckungen (Betondecken, Zeltdächer, Kunststoffabdeckungen) erreichen hier die höchste Emissionsminderung.

Für Lagerbehälter sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die der Biogasgewinnung, -speicherung bzw. -verstromung dienen und somit durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, greift der diesbezügliche Förderausschluss (Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG) der Richtlinie.

Von der Förderung ausgeschlossen sind somit Behälter zur Lagerung der Kosubstrate, die Fermenter, Nachgärer sowie Gärrestlagerbehälter einer Biogasanlage, die für die Einhaltung der vorgeschriebenen gasdichten Mindestverweilzeit (MVZ) der Gärreste in der Biogasanlage erforderlich sind und somit der Anlage und der Energieerzeugung zuzurechnen sind.

Für Bestandsanlagen wird in der VDI 3475 eine gasdichte Mindestverweilzeit von 110 Tage (d) gefordert.

Für Neuanlagen sind 150 Tage gasdichte Mindestverweilzeit vorgeschrieben.

Sonderfall: Bei Anlagen die 100 % Wirtschaftsdünger einsetzen, werden keine Forderungen an die Mindestverweilzeit gestellt. Hier sind die Behälter mit einem Volumen zur Gewährleistung der Mindestverweilzeit von 110 Tagen ebenfalls der Biogasanlage zugeordnet.

Die erreichte Verweilzeit errechnet sich aus dem gasdicht abgedeckten Behältervolumen in m³ geteilt durch die tägliche Substratzufuhr in t/d und ist i.d.R. aus den Genehmigungsunterlagen / den jährlichen Umweltberichten zu entnehmen.

Behälter die anteilig der Einhaltung der Mindestverweilzeit dienen, sind nicht förderfähig.

Alle Lagerbehälter, die in keinem baulichen oder technischen Zusammenhang zur Biogasanlage stehen z.B. Feldrandbehälter, sind förderfähig.

Darüber hinaus sind Lagerbehälter förderfähig, in die das Gärsubstrat der betrieblichen Biogasanlage zum Zwecke der betrieblichen Düngerlagerung eingelagert wird.

Hierzu zählen:

1. Alle nicht gasdicht abgedeckten Lagerstätten, welche somit nicht der Gas-/Energiegewinnung dienen.
2. Alle abgedeckten Lagerstätten, die zu 100 % nicht für die Einhaltung der Mindestverweilzeit erforderlich sind.

Erforderliche Nachweise

1) zur Antragstellung:

Bau-/BlmSch-Genehmigung, Lagerkapazitätsberechnung, ggf. ergänzende Berechnungen zur Mindestverweilzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung

2) Auflage im Zuwendungsbescheid zur Vorlage des Umweltgutachtens¹ zur Biogasanlage / einer erneuten Berechnung zur Mindestverweilzeit 5 Jahre nach Inbetriebnahme:

Zur Gewährleistung der Einhaltung des Zuwendungszwecks Wirtschaftsdüngerlagerung und zum Ausschluss, dass der Behälter in Folge von Änderungen an der Anlage in Folgejahren der Biogasanlage dient, werden die Zuwendungsempfänger beauftragt, das Umweltgutachten zur Biogasanlage (zum Nachweis von insb. Inbetriebnahme-Datum, Wärmenutzung, KWK-Bonushöhe, Substrateinsatzmengen, Behältergrößen), welches die Betriebe jährlich bis 28.2. beim Energieversorger vorzulegen haben, auch bei der TAB vorzulegen.

Förderfähige **Maschinen, Geräte und Anlagen der Innenwirtschaft** sind insb.

¹ Dieses Gutachten bescheinigt die Konformitätsprüfung zum Erhalt der Einspeisevergütung und Boni (z. B. NaWaRo-, Gülle-, KWK-Bonus).

- Futtermischwagen (gezogen und selbstfahrend)
- Futtermittelverteilwagen
- Fräsmischfutterwagen
- Siloverteiler (Anbaugerät)
- Siloblocksneider
- Silowalzen
- Siloschlauchfüller
- Großballenauflösegerät
- Stroheinstreumaschine
- Hubwagen
- Gabelstapler
- Teleskoplader
- Radlader
- Hochdruckreiniger
- Stallreinigungsmaschinen
- Futteranschieber
- mobile Belüftungstechnik für Getreidelagerstätten
- Maschinen und Geräte im Gewächshausanbau
- Maschinen und Geräte zur Honiggewinnung und –aufbereitung
- Milchtaxi
- CO₂-Box (zur schonenden Tötung moribunder Ferkel)
- Brutapparate
- Isofluran-Narkosegeräte
- Hopfenpflückmaschinen

Eine Förderung von Maschinen mit alternativen Antriebssystemen (z. B. Stallschlepper mit Elektroantrieb) ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Richtlinie zur „Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ auf Bundesebene ist vorhanden (Antragstellung: BLE).

Automaten zur Insektenproduktion sind im AFP aufgrund von Unklarheiten hinsichtlich der Erfüllung des AFP-Zweckes und Zweifeln bezüglich der Vereinbarkeit mit futtermittelrechtlichen Bestimmungen derzeit von der Förderung ausgeschlossen.

Förderfähige Lagerhallen im AFP - Ausnahmen vom Förderausschluss von Maschinen- und Erntelagern im AFP:

- klimatisierte Lagerräumen für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz (insb. energieeffiziente Anlagen) erfüllen, sowie
- Futterlagerhallen, die untergeordneter Bestandteil einer Stallneubauinvestition sind.
- Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren sowie

Grobfutter = Heu und Stroh

Als besonders tiergerechte Produktionsverfahren gelten Nutztierhaltungen von Raufutterfressern mit Erfüllung mindestens der Premiumanforderungen oder ökologische Tierhaltungen.

Als besonders standortangepasste Produktionsverfahren gelten insb. extensive Grünlandwirtschaft, ökologische Anbauverfahren, Heumilchproduktion.

Förderfähige **Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft**

Teil A

Liste der förderfähigen **Maschinen der Außenwirtschaft gemäß Anlage 3 A zur**

1. Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern sie vom Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt und für die genannten Zwecke als im AFP förderfähig deklariert wurden (siehe jeweils aktuelle Veröffentlichung unter [Julius Kühn Förderliste](#)).

Teil B - Positivliste

Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit ausschließlichem Einsatz in der förderfähigen spezifischen Produktionsrichtung des geförderten Unternehmens,

[Liste der förderfähigen Maschinen und Geräte in Teil B](#)

Teil C - Positivliste

Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mit Bezug auf den ökologischen Landbau

[Liste der förderfähigen Maschinen und Geräte in Teil C](#)

Prinzipiell sind Zugmaschinen und große Erntemaschinen (z.B. Mähdrescher) von der Förderung ausgeschlossen!

Computersoftware

Bei Investitionen in die landwirtschaftliche Urproduktion ist nur die für den Produktionsprozess notwendige Software förderfähig.

nur für Teil D:

Analog wird bei Diversifizierungsmaßnahmen die Förderfähigkeit auf unmittelbar mit der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Software beschränkt.

Förderfähig sind auch Programmierarbeiten an online-Vermarktungsportalen zur Direktvermarktung.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Allgemeine Aufwendungen

Förderfähig sind Baunebenkosten gemäß Kostengruppe 7 der DIN 276 **mit Ausnahme der Finanzierungskosten** (vgl. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie). Hinweise gibt folgende Aufstellung:

700	
710	
711	Projektleitung
712	Projektsteuerung
713	Betriebs- und Organisationsberatung
719	Bauherrenaufgaben, sonstiges
720	
721	Untersuchungen
722	Wertermittlungen
723	Städtebauliche Leistungen
724	Landschaftsplanerische Leistungen
725	Wettbewerbe
729	Vorbereitung der Objektplanung, sonstiges
730	
731	Gebäude
732	Freianlagen
733	Raumbildende Ausbauten
734	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
735	Tragwerksplanung
736	Technische Ausrüstung
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstiges
740	
741	Thermische Bauphysik
742	Schallschutz und Raumakustik
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
744	Vermessung
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik
749	Gutachten und Beratung, sonstiges
750	
760	
761	Finanzierungskosten
762	Zinsen vor Nutzungsbeginn
769	Finanzierung, sonstiges
770	
771	Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen
772	Bewirtschaftungskosten
773	Bemusterungskosten
774	Betriebskosten während der Bauzeit
779	Allgemeine Baunebenkosten, sonstiges
790	Sonstige Baunebenkosten

Eingeschränkte Förderung

Öffentliche Erschließungskosten sind nur zuwendungsfähig, wenn und soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient und die Betriebsverlegung im erheblichen öffentlichen Interesse liegt. Hierbei ist der Außenbereich nicht ausschließlich im baurechtlichen Sinne definiert, sondern z.B. auch die Verlegung eines Gartenbaubetriebes in das Stadtrandgebiet.

DIN 276, KG 220 Öffentliche Erschließung:

Die Kosten der öffentlichen Erschließung (KG 229) sind von den Kosten der Außenanlagen zu unterscheiden, siehe KG 500.

Nicht unter die Fördereinschränkung für Erschließungskosten in Teil A bis C der Richtlinie fallen die Kosten für die private Erschließung.

Private Erschließungskosten sind sog. Anschlusskosten auf dem Betriebsgelände zur Herstellung der Versorgung eines betrieblichen Objektes. Diese sind als sonstige Investitionen förderfähig, DIN 276, KG 230 und oder KG 500.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Förderungsausschluss

Der **Erwerb von Grundstücken** ist **nicht förderfähig**.

Beim Kauf eines bebauten Grundstückes sind die Kaufpreisanteile für Grundstück und Gebäude im Einvernehmen der Vertragsparteien separat auszuweisen. Bei berechtigten Zweifeln kann ein Gutachten gefordert werden.

Einfache Ersatzinvestitionen liegen nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für das Unternehmen eine wesentlich andere Bedeutung hat, als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut oder wesentliche Verbesserungen in mindestens einem der Bereiche Umwelt-, Arbeits- oder Tierschutz bewirkt.

Einfache Ersatzinvestitionen liegen demnach dann vor, wenn die Investition nicht zu einer Veränderung bei mindestens einem der folgenden Punkte führt:

- der Produktionskapazität oder
- der Produktionstechnologie oder
- des Aufwands (z. B. Energieverbrauch, Materialeinsatz) oder
- der Kosten oder
- der Arbeitszeit oder
- der Arbeitsbedingungen oder
- der Umweltsituation (z. B. Verringerung von Emissionen) oder
- des Tierschutzes bzw. der Tierhygiene.

Dieser Aspekt wird in der vom Zuwendungsempfänger abzugebenden Beschreibung der Investition (Anlage 6) dargestellt.

Typische Beispiele für Ersatzinvestitionen sind Reparaturen bestehender Gebäude oder Einrichtungen oder der Ersatz von Türen, Fenstern, Dacheindeckungen.

Ausschluss Doppelförderung EEG / KWKG

Förderausschluss in Nr. 2.4.lit. i. (Teil A); Nr. 2.4. lit. h. (Teil B); Nr. 2.4. lit. h. (Teil C); Nr. 2.4. lit. j. (Teil D):

„Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen“

Hierunter fallen insb.:

PV-Anlagen einschließlich Agri-PV-Anlagen und damit verbundene baulich-technische Investitionen (Ständer, Fundamente, Speicher, etc.)

Weitere Förderbeschränkungen, die sich hieraus ergeben und Lagerbehälter für Gülle/Gärreste bzw. Investitionen zur Wärmenutzung betreffen, werden unter [Zuwendungsfähigkeit von Lagerbehältern für flüssige Wirtschaftsdünger / Förderausschluss](#) erläutert

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Bewässerungs- oder Berechnungsvorhaben

Investitionen in **Bewässerungs- oder Berechnungsvorhaben im Freiland** gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie die Bedingungen **des Artikels 74 der Verordnung (EU) 2021/2115** erfüllen. Die Einhaltung der Bedingungen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde zur Antragstellung bzw. im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens überprüft.

In Umsetzung von **Artikel 74** (vgl. Teil E Nr. 1.2.3 der Richtlinie) gelten insbesondere folgende Voraussetzungen für die Förderung:

1. Der Kommission liegen Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser und Rhein gemäß den Anforderungen der WRRL vor. Der Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen ist bewertet und wird bei der Prüfung förderfähiger Bewässerungsinvestitionen berücksichtigt.
2. Es müssen Wasserzähler zur Messung des Wasserverbrauchs, der durch die geförderte Investition entsteht, vorhanden sein oder als Teil der Investition installiert werden.
3. Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungs-/ Berechnungsanlage oder eines Teils der Bewässerungs-/ Berechnungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn – bei einem **aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen guten Zustand** - eine ex-ante-Bewertung ein Wassereinsparpotential der Investition von mindestens 5 bis 25 % ergibt.

Bei Investition in eine bestehende Bewässerungsanlage ist die Mindestwassereinsparmenge von 15 % auch dann zu erbringen, wenn eine bestehende Bewässerungsanlage erneuert wird und die vorhandene bereits wassersparsam ist.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zuwendungsempfänger

KMU

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen entsprechen der Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 (Agrarfreistellungsverordnung):

[VO \(EU\) Nr. 2022/2472](#)

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Förderrechtlich maßgeblich ist die Einstufung des Zuwendungsempfängers zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Prüfung muss sich auf das antragstellende Unternehmen sowie die Unternehmen, die mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, beziehen, soweit die Beteiligung mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile beträgt. Dabei sind sowohl die Beteiligungen des antragstellenden Unternehmens an anderen Unternehmen als auch die Beteiligungen anderer Unternehmen am antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen.

Des Weiteren kann ein Unternehmen nicht als KMU anerkannt werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Mindestgröße nach ALG

Die Mindestgröße wird durch die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau definiert:

Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in ha/AT
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen, ohne Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen	2,20 ha
Weihnachts-/Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau: Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/Baumschulen Hochglas Gemüse Niederglas Blumen/Zierpflanzen Niederglas Gemüse Freiland Blumen/Zierpflanzen Baumschulen Pilzzucht	0,03 ha 0,05 ha 0,05 ha 0,08 ha 0,25 ha 0,30 ha 0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht: Forellen Karpfen und andere Fischarten Fischzuchtbetriebe	120 AT 10 ha Teichfläche 120 AT
<p>Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.</p>	
<p>Gesetzlich festgelegt:</p>	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferei	240 Großtiere
<p>Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht, 2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und 3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht. 	
<p>Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).</p>	

Die Mindestgröße für gewerbliche Tierhalter nach § 1 (2) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gilt als erreicht, wenn für die Tierhaltung ein Arbeitsaufwand von 120 Arbeitstagen nachgewiesen werden kann.

[Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte](#)

[Mindestgrößenbeschluss SVLFG](#)

[Mindestgrößenrechner](#)



Mindestgroessenrech
ner-2019 Sonderkultu

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zuwendungsvoraussetzungen

Als Nachweis für die **beruflichen Fähigkeiten** für eine ordnungsgemäße Betriebsführung werden anerkannt

- Nachweis einer landwirtschaftlichen Fortbildung (Fachagrarwirt, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, bzw. Meister) oder
- langjährige (mindestens 5 Jahre) Berufserfahrung in der Landwirtschaft (Betriebsleitung).

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach Prüfung weitere Abschlüsse / Berufserfahrungen anerkennen, mit denen sowohl die fachliche Qualifikation als auch die Befähigung und hinreichende Erfahrung zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens nachgewiesen werden kann.

Die Feststellung der **Förderwürdigkeit** (erfolgreiche Entwicklung) und **Fördernotwendigkeit** erfolgt grundsätzlich anhand der Daten der Vorwegbuchführung der BMEL-Jahresabschlüsse.

Ergänzt wird das Betriebsrating durch die vorangestellte Prüfung aller Zuwendungsempfänger im Hinblick auf eine Einkommensobergrenze (Prosperitätsgrenze), ermittelt am letzten vorzulegenden Jahresabschluss. Eine Förderung erfolgt nicht wenn eine Einkommensobergrenze von 120.000 € pro Arbeitskraft überschritten wird.

Wenn kein BMEL-Jahresabschluss vorliegt, sind die vorliegenden handelsrechtlichen oder steuerlichen Abschlüsse heranzuziehen.

Das **Betriebsrating** erfolgt gemäß dem von dem TLLLR veröffentlichten Verfahren.

[Betriebsrating berechnen](#)

Es sind grundsätzlich die letzten 3 Jahresabschlüsse vor Antragstellung dem Antrag beizufügen. Dabei ist ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres der Kalenderjahresabschluss des zuletzt abgelaufenen Jahres einzubeziehen. Ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres ist der Buchführungsabschluss des zuletzt abgelaufenen Wirtschaftsjahres einzubeziehen.

Für die Abrechnungszeiträume, in denen Auflagenbuchführungspflicht bestand, müssen plausibilitätsgeprüfte Abschlüsse nach den Vorgaben des BMEL dem Rating zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Erstellung eines Leistungsvergleiches als Grundlage für das Rating-Kurzprogramm für Abschlüsse nach Kalenderjahr erst ab Dezember des Folgejahres möglich.

Besteht keine Buchführungspflicht nach Handelsrecht und gegenüber der Finanzbehörde, sind alle sonstigen vorliegenden Aufzeichnungen und Abrechnungen (z. B. Einnahmen – Ausgaben Überschussrechnung, Kaufbelege für Grundmittel, Kontenstände über Guthaben und Verbindlichkeiten usw.) auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Bei der Kennzahlenberechnung ohne BMEL-Jahresabschluss können nur Arbeitskräfte, die im Unternehmen angestellt sind, gewertet werden.

Für die im Folgenden genannten Fallgruppen ist im Zusammenhang mit dem Betriebsrating wie folgt zu verfahren:

Antragstellende Unternehmen, die bisher von der steuerlichen Buchführungspflicht befreit waren	Betriebsrating ist nicht erforderlich
Antragstellende Unternehmen mit Sonderbilanzen	Betriebsrating ist erforderlich; Es sind konsolidierte Bilanzen und konsolidierte GuV-Rechnungen zugrunde zu legen
Antragstellende Unternehmen mit Unterbilanzen	Betriebsrating ist ohne Einschränkungen erforderlich
Gemeinnützige Vereine, die zur Antragstellung noch nicht über einen landwirtschaftlichen Zweckbetrieb verfügen	Betriebsrating ist nicht erforderlich
Unternehmen, die nach Aufhebung eines Insolvenzverfahrens saniert sind und fortgeführt werden.	Betriebsrating der Vorjahre ist nicht aussagekräftig. Nachweis Fortführungsperspektive, Eigenmittel, Kapitaldienstfähigkeit, Planungsrechnung vgl. Existenzgründer. Einhaltung der Prosperitätsgrenzen.

Nachweis Ökologischer Anbauverfahren (Teil C)

Die Einführung oder Beibehaltung Ökologischer Produktionsverfahren gilt für das gesamte Unternehmen.

Zur Antragstellung erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Kontrollvertrages.

Für die Dauer der Zweckbindungsfrist ist die Beibehaltung nach 5 und ggf. 12 Jahren durch Vorlage eines gültigen Zertifikates zu dokumentieren.

Bei Nichteinhaltung der ökologischen Erzeugung in der Zweckbindungsfrist ist der (Teil)Widerruf zu prüfen mit Rückstufung auf jeweilige Fördersätze des Teils A, bei Kleinen Investitionen des Teils B, soweit geförderte Investitionen dort förderfähig sind.

Nachweis erhöhter Tierwohlstandards gemäß EU-Ökoverordnung (Teil C)

Die höheren Fördersätze sind mit erhöhten Investitionskosten durch u.a. höhere Flächenangebote / Einzeltier begründet.

Konkretere Informationen zu erforderlichen Nachweisen sind dann auf der Internetseite der TAB und im [e-cohesion-Portal](#) abrufbar.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Buchführungsaufgabe

für mindestens 5 Jahre im Sinne der Auflagenbuchführung nach BMEL-Abschluss

Die Förderung erfolgt unter der Auflage, dass vom Zeitpunkt der Bewilligung an eine Buchführung, entsprechend dem BMEL- Jahresabschluss, für die Dauer von mindestens 5 Jahren vorgenommen bzw. fortgesetzt wird. Das entsprechende Erfassungs- und Plausibilitätsprogramm ist zu finden unter:

[BMEL-winplausi](#)

Die plausibilitätsgeprüften Jahresabschlüsse sind im csv-Format jährlich bis spätestens 31.12. des Folgejahres auf Datenträger bei der

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Naumburger Straße 98, 07743 Jena

oder per E-Mail bei

[TLLLR Auflagenbuchführung](#) einzureichen.

Im **Code 0007** des Deckblattes muss Ihre vom Landwirtschaftsamt erhaltene **Persoenidentnummer (PI)** eingetragen sein. Diese finden Sie im Mantelbogen des InVe-KoS Sammelantrages unter Punkt I. Allgemeine Angaben – (Ident-Daten).

Die Bilanzen und GuV-Rechnungen zu Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern und Mitunternehmern sind für die Erstellung der BMEL-Abschlüsse mit den Bilanzen und den GuV-Rechnungen des Unternehmens zu konsolidieren.

Ist die Investitionssumme geringer als 20.000 € entfällt die Verpflichtung.

Bei Investitionen ab 20.000 € bis max. 100.000 € kann auf der Grundlage eines begründeten Antrags ein gefördertes Unternehmen von der Auflagenbuchführungspflicht befreit werden. Das gilt insbesondere, wenn durch produktionsspezifische Besonderheiten eine Auswertung auf der Basis des BMEL-Jahresabschlusses nicht sinnvoll wäre. Die Entscheidung über diesen Sachverhalt trifft die Bewilligungsstelle.

Die entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorliegenden handelsrechtlichen oder steuerlichen Jahresabschlüsse oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnungen sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Einhaltung besonderer Anforderungen (Teil A)

Die Einhaltung mindestens einer besonderen Anforderung im Umwelt-, Klima-, Tier- oder Verbraucherschutz ist im Teil A - AFP für alle zur Förderung beantragten Vorhaben verpflichtend.

Sofern im Rahmen der Vorhabenauswahl einzelne Anforderungen als Auswahlkriterien auch für Teil B und C relevant sind, gelten dort die gleichen Erläuterungen, Nachweise und Umsetzungsbeispiele.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Existenzgründung

Als angemessen ist ein **Kapitalanteil** am Unternehmen von mindestens 25 % anzusehen.

Der **Finanzierungsanteil** von 10 % bezieht sich nicht nur auf die zu fördernde Investition sondern auf die Gesamtfinanzierung, einschließlich nicht geförderter Investitionen, Betriebsmittel und Anlauffinanzierung.

Darlehen werden hierbei nicht anerkannt.

Der Übergang vom Nebenerwerb zum Haupterwerb stellt keine klassische Existenzgründung dar (Betriebsrating erforderlich).

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Junglandwirte

Im ILU gelten Qualifikationsanforderungen gem. Zuwendungsvoraussetzungen

Junglandwirt ist eine natürliche Person, die in einem Einzelunternehmen, einer Personenvereinigung oder einer juristischen Person

- erstmals wirksam tätig wird und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken das Unternehmen allein oder gemeinschaftlich mit anderen kontrolliert,
- die einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmensführung hat (keine Entscheidung gegen den Junglandwirt)
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist,
- deren erstmalige Niederlassung als Allein- und Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter/-in niedergelassen hat und
- zuvor nicht im Sinne dieser Richtlinie einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als natürliche Person kontrolliert hat.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Investitionsvolumen

Das **Mindestinvestitionsvolumen** ist in der Summe aller förderfähigen Investitionen und aller Finanzierungsjahre eines Antrags nachzuweisen. Dabei können die Investitionen grundsätzlich auf 3 Förderjahre aufgeteilt werden.

Zur Beurteilung von Konstruktionen im Zusammenhang mit der Mehrfachbeantragung von Fördermitteln, insbesondere bei mehrfacher Ausnutzung der **Förderobergrenzen**

- mit unmittelbar oder mittelbar verbundenen Unternehmen und/oder
- Nutzung gleicher Standorte von mehreren Unternehmen und/oder
- ungewöhnlichen, nicht a priori plausiblen Betriebsteilungen, Ausgliederungen etc.

soll wie folgt vorgegangen werden:

1. Bewertung der Gründe für die Schaffung der Unternehmenskonstruktion

Bestehen objektive Gründe (rechtliche Gründe, Auflagen aus Genehmigungen, Obergrenzen, Standortprobleme, hygienische Gründe, Tier-, Natur- und Umweltschutzbelange, Finanzierungsprobleme u. a.) für die Bildung des Konstrukts?

2. Bewertung der eigenständigen Existenzfähigkeit der einzelnen Teile des Konstrukts

Zu bewerten sind Unternehmenszweck, räumliche Lage, Eigentumsverhältnisse, Genehmigungsverfahren, Hausbank/Kreditgeber, Geschäftsführung, Durchführung der Investition.

3. Bewertung der Unternehmensführung und -tätigkeit im normalen Geschäftsablauf nach Durchführung der Investition

Wird das Konstrukt im normalen Geschäftsablauf aufrechterhalten oder werden getrennt geförderte Teile als Einheit geführt?

Ziel der Prüfung ist die Feststellung, ob das Konstrukt zur Erlangung der Förderung künstlich geschaffen worden ist.

Förderobergrenzen

Bei kollektiven Investitionen können Unternehmen das förderfähige Investitionsvolumen von max. 5,0 Mio. EUR im Teil A bzw. 3 Mio. € im Teil B ganz oder teilweise einbringen, sofern jedes Einzelunternehmen bereits über einen längeren Zeitraum besteht und bereits im Produktionsverfahren in das investiert wird tätig ist.

Die Obergrenze des förderfähigen Investitionsvolumens für Gesamtvorhaben, die kollektiv oder durch Kooperationen durchgeführt werden ist seit 2024 auf max. 5 Mio. EUR (Teil A) bzw. max. 3 Mio. € (Teil C) begrenzt.

Besonderheit der Wertung der Förderobergrenze im **Teil B**

Kleinen Unternehmen spezifischer Produktionsrichtungen mit überwiegend geringer Wirtschaftskraft sollen kleine Investitionen ermöglicht werden die zur besonderen Unterstützung auch auf spezielle Maschinen der Außenwirtschaft gerichtet sind. Deshalb dürfen die Nettoinvestitionskosten das förderfähige Investitionsvolumen nicht übersteigen (keine Kappung).

Des Weiteren ist in der Förderperiode von 2023-2027 die Förderobergrenze von 50.000 EUR/Unternehmen einzuhalten egal ob mit einem oder mehreren Anträgen.

Für Investitionen, die gemeinschaftlich kollektiv oder im Zusammenhang mit Kooperationsvorhaben durchgeführt werden (Bsp. gemeinschaftliche Investitionen in Maschinen und Geräte gem. Positivliste), liegt die förderfähige Obergrenze des Investitionsvolumens bei max. 100 T €.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Stallbauinvestitionen

Die Einhaltung der baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

Stallbauten gemäß Anforderungen der Basisförderung sind nur noch bis 31.12.2025 förderfähig.

Ein Verstoß bei der Basisförderung (Anlage 1, Teil A) führt zum Vollwiderruf der Förderung!

Bei den Anforderungen der Premiumförderung (Anlage 1, Teil B) kann ein Teilwiderruf geprüft werden, wenn die Anforderungen der Basisförderung noch eingehalten werden (Absenkung des Zuschusses von 40 % auf 20%).

Die im Sinne der Förderrichtlinie nicht zum Stall gehörenden Investitionsbestandteile gelten als **sonstige Investitionen** und unterliegen nicht der Verpflichtung zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Tierschutzes.

Folgende Förderintensitäten für mit Stallbauten im Zusammenhang stehende Investitionen sind zulässig:

Investitionsbestandteil	Anlage 1 (A oder B) 20/40 % Zuschuss	SIUK gem. Anlage 3 40 / 50 % Zuschuss	Sonstige Investition 20 % Zuschuss
Stallhülle / Tierplätze/ Laufgänge/ integrierte Ausrüstungen (Lüftung/ Fütterung)	✓		-
SIUK-Investitionen gem. 3 B Nr. 1 in Premi- umställen	-	✓	-
Melkhaus incl. techni- sche Anlagen und Melk- technik (auch im Stall)	-	-	✓
Abluftreinigungsanlagen (hier: Investition außer- halb der Stallhülle)	-	✓	-
Wirtschaftsdüngerlager- stätten + Abdeckungen gem. Anlage 3 B Nr. 2 (GAK ab 2025)	-	✓	-
Sonstige Wirtschafts- düngerlager mit betrieb- licher Lagerkapazität oberhalb gesetzlich vor- geschriebener Mindest- zeiten	-	-	✓

Futterlagerhallen/ Bergeräume/ Grobfutterlagerstätten als untergeordneter Bestandteil (<25%) einer komplexen Stallneubauinvestition	-	-	✓
Grobfutterlagerhallen als separate Investition im Kontext bes. tiergerechter / standortgerechter Produktionsverfahren	-	-	✓
Sonstige Futterlagerhallen als separate Investition	-	-	-
Private Erschließungskosten, an Investitionen in Gebäude gekoppelte Hofflächengestaltung	-	-	✓

Alle mit der Fütterungsanlage im Zusammenhang stehenden Anlagen (Futtersilo, Fermenter) außerhalb der Stallhülle gehören nicht zu den Stallbauinvestitionen (=Sonstige Investition).

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Im Einzelunternehmen mitarbeitende Familienangehörige

(Teil D)

gem. § 1 Abs. 8 ALG

In § 1 Abs. 8 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist definiert:
(https://www.gesetze-im-internet.de/alg/_1.html)

Mitarbeitende Familienangehörige sind

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
 2. Verschwägerte bis zum zweiten Grade und
 3. Pflegekinder
- eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind.

Hauptberuflich wird die Beschäftigung dann,

- wenn die **wöchentliche** Arbeitszeit mindestens **15 Stunden** beträgt oder
- die Tätigkeit nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.
(Das trifft dann zu, wenn das daraus erzielte Entgelt **monatlich 644 EUR (laut Def. Rentenversicherung) regelmäßig übersteigt**).

Das mitarbeitende Familienmitglied hat die **schriftliche Bescheinigung** über:

1. das verwandtschaftliche Verhältnis zum Landwirt oder dessen Ehegatten sowie
2. die hauptberufliche Tätigkeit im Unternehmen vorzulegen (z.B. Beitragsbescheid der Krankenkasse, Nachweis des erhaltenen Entgelts).

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

De-minimis-Beihilfen

(nur Teil D)

gem. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

[De-minimis Verordnung](#)

Artikel 3

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 EUR nicht übersteigen.

- Angabe aller in den zurückliegenden drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen (auch Agrar-De-minimis-Beihilfen, etc.!) als subventionserhebliche Aussage des Zuwendungsempfängers im Antrag
- Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung für die in der Diversifizierung gewährte Zuwendung als Bestandteil des Bewilligungsbescheids
- mittelfristig Anlage eines zentralen De-minimis-Registers zur Erfassung und Veröffentlichung gewährter De-minimis-Beihilfen

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen - Erstanschaffung von Maschinen und Anlagen

(nur Teil D)

Bei Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen sind keinerlei Ersatzinvestitionen, auch nicht unter [Förderungs-ausschluss](#) erläuterten Bedingungen, förderfähig, wenn nicht neue oder zusätzlichen Einkommensquellen erschlossen werden. Zusätzliche Einkommensquellen sind in der Investitionsbeschreibung und im Investitionskonzept darzustellen z. B. als Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung oder Einkommenszuwachs.

Förderfähig sind z.B. Handelstätigkeiten in einer weiteren Filiale an einem anderen Standort oder ein Verkaufsfahrzeug für eine neue Route.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Schlachtstellen/ (mobile) Schlachtung

(nur Teil D)

Die Schlachtung und Direktvermarktung in landwirtschaftlichen Betrieben sowohl für die Schlachtung eigener Tiere als auch als Dienstleistung ist ausschließlich im Teil D förderfähig.

Erforderliche Zulassung als Schlachtstätte / zugehörige mobile Schlachteinheit: Wesentliche Voraussetzung für die Zuschussfähigkeit ist, dass hygienerechtliche Anforderungen erfüllt werden und Schlachteinrichtungen bzw. deren Betrieb behördlich zugelassen sind, damit die geförderten Investitionsgüter auch über den Zweck-Bindungszeitraum gem. Richtlinie Teil E Nummer 1.2.6 von mind. 5 Jahren zweckentsprechend genutzt werden können.

Teilmobile Schlachteinheiten können als Teil einer zugelassenen Schlachtstätte gefördert werden, sofern ihre Eignung für den Zweck vom zuständigen Veterinär festgestellt wird, vollmobile bedürfen einer eigenen Zulassung als Schlachtstätte.

Kann nicht bereits im Rahmen einer behördlichen Genehmigung (Bau- und/oder BImSch-Genehmigung), die spätestens bis zur Bewilligung vorzulegen ist, der entsprechende Nachweis über die Zulassung der Schlachtstätte / der mobilen Schlachteinheit erbracht werden, so ist grundsätzlich mit dem Antrag / bis zur Bewilligung ein Schreiben möglichst der Veterinärbehörde vorzulegen, dass die zu fördernde Schlachteinrichtung für den Schlachtbetrieb geeignet ist. Die Zulassung wäre dann nach Umsetzung der Investitionen und Abnahme der Schlachtstätte bzw. der Schlachteinheit der Bewilligungsstelle vorzulegen (Auflage im Bescheid).

Nähere Ausführungen:

https://verbraucherschutz.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Lebensmittel_und_Kosmetika/TLV_Leitfaden_Schlachtung.pdf

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zweckbindungsfrist

Es gelten die Zweckbindungsfristen im Sinne der Richtlinie ILU 2023 Teil E Nr. 1.2.6. Technische Anlagen z.B. Lüftung, Fütterung unterliegen in der Regel einer 5-jährigen Zweckbindungsfrist. Maßgeblich ist allerdings die Aktivierung im Anlagevermögen!

Die Frist der Abschreibung entspricht der Zweckbindungsfrist.

Für reine Digitalisierungsinvestitionen (z.B. Software zur Tiergesundheitsüberwachung, Online-Vermarktungsportal), die nicht zusammen mit technischen Ausrüstungen aktiviert werden, gelten ab 2025 verkürzte Zweckbindungsfristen von 3 Jahren.

Bei Stallbauinvestitionen sind die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist einzuhalten.

Die Nichteinhaltung hat folgende Konsequenzen:

- Basisförderung ⇒ Vollwiderruf der Zuwendung
 - Premiumförderung ⇒ Kürzung der Zuwendung auf 20 % bei Einhaltung der Anforderungen an die Basisförderung
- ⇒ ansonsten Vollwiderruf

Im Programmteil C ÖkolInvest ist die ökologische Wirtschaftsweise im gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist beizubehalten und nachzuweisen.

Erschließungsmaßnahmen sind Bestandteil der förderfähigen baulichen Aufwendungen soweit sie gemeinsam mit dem förderfähigen Wirtschaftsgut aktiviert werden.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 der ThürLHO ist der vorzeitige Maßnahmebeginn (vMB) grundsätzlich verboten. Nur im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen!

Für bauliche Maßnahmen darf der vMB generell nicht ohne Vorliegen der erforderlichen

- Baugenehmigung
- BlmSch-Genehmigung oder
- Zumindest die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen des BlmSch-Verfahren

erteilt werden.

[VV zu § 44 ThürLHO](#)

[ANBestP](#)

(Fassung ab 01.05.2025)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

HOAI

Leistungsphasen nach § 34 HOAI:

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung mit Kostenschätzung
3. Entwurfsplanung und Kostenberechnung
4. Genehmigungsplanung
5. Ausführungsplanung
6. Vorbereitung der Vergabe, einschließlich Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (LV)
7. Mitwirkung bei der Vergabe inklusive Kostenanschlag
8. Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation
9. Objektbetreuung

Die Leistungsphasen **1 – 6** zählen nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Der Architekten-/Ingenieur-/Betreuervertrag kann bereits alle Leistungsphasen beinhalten, jedoch **ab Leistungsphase 7** - Mitwirkung bei der Vergabe - vorbehaltlich einer Bewilligung oder Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Leistungen der Phase **9** (Objektbetreuung) nach Vorhabensabschluss sind von der Förderfähigkeit im Rahmen der Allgemeinen Aufwendungen ausgenommen.

[Leistungsphasen](#)

[Inhalt der Leistungsphasen](#)

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind gem. Teil E Nummer 2.8 nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Ab einem Auftragswert gemäß Thüringer Vergabegesetz (ohne Umsatzsteuer) sind vor Auftragsvergabe mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind nur Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, die auf die Erbringung der gewünschten Bau-, Liefer- oder Dienstleistung eingerichtet sind. Deren Leistungsfähigkeit ist vorab zu prüfen. Dem Verfahren ist eine einheitliche Leistungsbeschreibung zu Grunde zu legen. Alle Bieter haben ihre Angebote auf der gleichen Grundlage (Leistungsbeschreibung, Parameter, Zeitraum der Angebotseinholung) zu kalkulieren. Eine Nachverhandlung über Preise/Nachlässe/Skonti wird nur anerkannt, wenn diese mit allen Beteiligten nachweislich geführt wurde. Die entsprechenden Verhandlungs- bzw. Ergebnisprotokolle sind mit einzureichen.

Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, ist dies umfänglich und plausibel zu begründen.

Der Wettbewerb muss transparent dokumentiert und frei von unlauteren Verhaltensweisen sein. Kein Unternehmen darf diskriminiert werden.

Für Auftragsvergaben bis zum geltenden Schwellenwert von

- 30.000 Euro bei Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen,
- 75.000 Euro bei Bauleistungen

ist eine Direktvergabe zulässig.

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 7.000 Euro kann zudem die Dokumentation von Direktaufträgen auf wenige wesentliche Angaben beschränkt werden. Eine künstliche Zerstückelung in Kleinaufträge ist unzulässig.

Von der Vorgabe der Vorlage von Vergleichsangeboten ausgenommen sind freiberufliche Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, die vorab nicht abschließend zu beschreiben sind. Leistungen sind unter Beachtung der geltenden Honorarordnung HOAI zu erbringen.

Im Gesamtvorhaben sind wettbewerbliche Regeln einzuhalten.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Zielindikatoren entsprechend dem „Monitoring-Handbuch GAP 2023-2027/Indikatoren der GAP-SP Verordnung“

Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe R.9

R.9 bezieht sich auf die landwirtschaftliche Primärproduktion.

- Die Erfassung und Meldung erfolgten dort, wo die Zahlung erfolgt.
- Bundesweiter Antragstellerabgleich ist notwendig.
- Für AFP ist eine differenzierte, vorhabenbezogene Zuordnung der RI möglich. Eine abgestimmte Positivliste aus dem Kreise der AFP-Referentinnen und Referenten ist unten ergänzt.
- Falls Anzahl der Vorhaben den Begünstigten entspricht, kann auch diese Zahl eingetragen werden.
- Da eine Doppelzählung ausgeschlossen werden muss, muss die Registriernummer als Ergebnisvariable herangezogen werden.

		R.9
Stallbau	Tierhaltung nach Anl. 1-Basisförderung*	X
	Tierhaltung nach Anl. 1-Premiumförderung	X
SIUK	Abluftreinigungsanlagen	X
	Kot-Harn-Trennung	X
	Verkleinerte Güllekanäle	X
	Emissionsarme Stallböden	X
	Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung	X
	Güllekühlung	X
	Abdeckung bestehender Güllelagerstätten	X
	Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten	X
	geschlossene, rezirk. Bewässerungssysteme für Sonderkulturen - Neue Anlage	X
	Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte	X
„Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen	X	
Andere	Gewächshäuser	X
	Investitionen in Schutz gegen Extremwetterverhältnisse	X
	Technische Anlagen und Geräte der Innenwirtschaft	X
	Fahrsiloanlage	X
	Wirtschaftsdüngerlagerstätten (nicht vor 2025)	X
	Sonstige Baumaßnahmen	X
	Pflanzenschutztechnik (nicht vor 2025)	X
	Ausbringtechnik für Flüssig- und Festmist (nicht vor 2025)	X
	Hacken mit elektr. Steuerung (nicht vor 2025)	X
	Dauerkulturen	X
Klimatisierte Lagerhallen/-räume für Idw. Produkte	X	
Erstverarbeitung, Erstverkauf	X	
Bewässerung	Bewässerung - Neue Anlage	X

* separate Ausweisung erforderlich?

X = stets zutreffend

x = ggf. zutreffend

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Digitale landwirtschaftliche Technologien R.3

Entsprechend dem „Monitoring-Handbuch GAP 2023-2027/Indikatoren der GAP-SP Verordnung“ zählen zur digitalen Landwirtschaft z.B.:

- Präzisionslandwirtschaft,
- Roboter zum Unkrautjäten,
- Melkroboter,
- Sensoren zur Entscheidungsunterstützung und Steuerung,
- digitale Kontroll- und Überwachungssysteme,
- Digitalgeräte in Traktoren,
- sonstige digital gesteuerte Maschinen, Geräte und technische Anlagen der Innen- und Außenwirtschaft.

Eine abgestimmte Positivliste aus dem Kreise der AFP-Referentinnen und Referenten ist unten ergänzt:

Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe

		R.3
Stallbau	Tierhaltung nach Anl. 1-Basisförderung*	x
	Tierhaltung nach Anl. 1-Premiumförderung	x
SIUK	Abluftreinigungsanlagen	X
	Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung	X
	Gülleabfuhr	x
Andere	Gewächshäuser	x
	Investitionen in Schutz gegen Extremwetterverhältnisse	x
	Technische Anlagen und Geräte der Innenwirtschaft	x
	Sonstige Baumaßnahmen	x
	Pflanzenschutztechnik (nicht vor 2025)	X
	Ausbringtontechnik für Flüssig- und Festmist (nicht vor 2025)	x
	Hacken mit elektr. Steuerung (nicht vor 2025)	X
	Klimatisierte Lagerhallen/-räume für ldw. Produkte	X
	Erstverarbeitung, Erstverkauf	x
* separate Ausweisung erforderlich?		X = stets zutreffend x = ggf. zutreffend

Die Zählweise für die Monitoringberichterstattung:

Es wird jeder Betrieb gezählt, bei dem entsprechende Vorhaben gefördert wurden. Dabei ist es **unerheblich, welchen finanziellen Anteil** die Digitalisierungskomponente am Gesamtfinanzierungsbudget hat.

Das Vorhaben kann parallel dazu auch beispielsweise bei Klima- und Umweltschutz-Indikatoren gezählt werden.

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Klimabezogene Investitionen R.16

R.16 bezieht sich auf den Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten.

Bewässerungsvorhaben sind hier nicht zu zählen.

Eine abgestimmte Positivliste aus dem Kreise der AFP-Referentinnen und Referenten ist unten ergänzt.

		R.16
Stallbau	Tierhaltung nach Anl. 1-Basisförderung*	x
	Tierhaltung nach Anl. 1-Premiumförderung	x
SIUK	Abluftreinigungsanlagen	X
	Kot-Harn-Trennung	X
	Verkleinerte Güllekanäle	X
	Emissionsarme Stallböden	X
	Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung	X
	Gülle Kühlung	X
	Abdeckung bestehender Güllelagerstätten	X
	Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Verbindung mit Stallbauten	X
Andere	Gewächshäuser	x
	Investitionen in Schutz gegen Extremwetterverhältnisse	X
	Technische Anlagen und Geräte der Innenwirtschaft	x
	Wirtschaftsdüngerlagerstätten (nicht vor 2025)	X
	Sonstige Baumaßnahmen	x
	Ausbringtechnik für Flüssig- und Festmist (nicht vor 2025)	X
	Klimatisierte Lagerhallen/-räume für Idw. Produkte	X
* separate Ausweisung erforderlich?		X = stets zutreffend
		x = ggf. zutreffend

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Investitionen im Zusammenhang mit den natürlichen Ressourcen R.26

R.26 bezieht sich auf den Anteil der Betriebe, die im Rahmen der GAP produktive und nicht-produktive Investitionsbeihilfen für die Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten:

CODE	Artikel	Name
EL-0403-01	73	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Unternehmen
EL-0403-02	73	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen Produktive Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Bewässerungssysteme (unter Maßgabe von Art. 74 GAP-SP VO)

Eine abgestimmte Positivliste aus dem Kreise der AFP-Referentinnen und Referenten ist unten ergänzt.

		R.26
Stallbau	Tierhaltung nach Anl. 1-Basisförderung*	x
	Tierhaltung nach Anl. 1-Premiumförderung	x
SIUK	geschlossene, rezirk. Bewässerungssysteme für Sonderkulturen - Modernisierung bestehender Anlagen	X
	Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte	X
	„Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen	X
Andere	Technische Anlagen und Geräte der Innenwirtschaft	x
	Fahrsiloanlage	X
	Sonstige Baumaßnahmen	x
	Pflanzenschutztechnik (nicht vor 2025)	X
	Hacken mit elektr. Steuerung (nicht vor 2025)	X
Bewässerung	Bewässerung - Modernisierung bestehender Anlagen	X
* separate Ausweisung erforderlich?		X = stets zutreffend x = ggf. zutreffend

Zurück zur [Übersicht](#)

Teil A	Teil B	Teil C	Teil D	Teil E
------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Verbesserung des Tierwohls R.44

R.44 bezieht sich auf Anteil der Großvieheinheiten, für die unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls durchgeführt wurden.

- Abgleich zwischen den Maßnahmen erforderlich, um Doppelzählungen zu vermeiden.
- Interventionen, die nicht in GVE sondern in Hektar gezahlt werden, sind umzurechnen (siehe Methodik).
- Auch bei investiven Fördermaßnahmen erfolgt keine Berechnung der Zuschüsse je GVE.
- Für Investitionen sind die GVE zu schätzen.

Eine abgestimmte Positivliste aus dem Kreise der AFP-Referentinnen und Referenten ist unten ergänzt.

- Länder übermitteln lediglich für den IST-Wert den Zähler an den BUND.

Für den IST-Wert sind die folgenden Teilindikatoren zu übermitteln:

R.44-00: Insgesamt (Summe der Teilindikatoren 01-05)

R.44-01: Schweine

R.44-02: Rinder

R.44-03: Geflügel

R.44-04: Schafe und Ziegen

R.44-05 andere

		R.44	
Stallbau	Tierhaltung nach Anl. 1-Basisförderung*	X	
	Tierhaltung nach Anl. 1-Premiumförderung	X	
* separate Ausweisung erforderlich?		X = stets zutreffend	
		x = ggf. zutreffend	

Zurück zur [Übersicht](#)

[Teil A](#)

[Teil B](#)

[Teil C](#)

[Teil D](#)

[Teil E](#)